

Videüberwachung

Von Dr. Ulrich Dieckert, Rechtsanwalt

Auch an Schulen und Hochschulen ist das Sicherheitsbedürfnis in den letzten Jahren gewachsen. Neben üblichen Eigentumsdelikten, kommt es immer häufiger zu Einbrüchen, Sachbeschädigungen (Vandalismus) und gewalttätigen Übergriffen auf Lehrer und Schüler. Daneben hat sich an manchen Schulen ein reger Drogenhandel breit gemacht, der nur schwer in den Griff zu bekommen ist. Es wundert daher nicht, dass immer mehr Bildungseinrichtungen von modernen Sicherheitstechniken wie der Videüberwachung Gebrauch machen. Dabei wird häufig übersehen, dass der Einsatz dieser Technik selbst rechtsverletzenden Charakter haben kann, wenn dadurch beispielsweise Persönlichkeitsrechte in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt werden oder wenn schlicht die einschlägigen Zuständigkeits- und Beteiligungsrechte bei Planung und Umsetzung einer solchen Maßnahme unberücksichtigt bleiben. Im nachfolgenden Beitrag soll daher erläutert werden, welche rechtlichen Grenzen beim Einsatz der Videüberwachung in Schulen und Hochschulen zu beachten sind.

Die Beobachtung von Menschen durch Videokameras stellt einen Eingriff in deren grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrechte dar. Dies betrifft insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches durch die unkontrollierte Erhebung von personenbezogenen Bilddaten verletzt sein kann. Aus diesem Grund ist der Einsatz von Videüberwachungsanlagen im Datenschutzrecht geregelt. Der im Jahr 2001 in das Bundesdatenschutzgesetz eingeführte § 6 b gilt jedoch nur für Bundesbehörden und private Einrichtungen und Unternehmen. Die Behörden und kommunalen Einrichtungen der Länder haben sich an den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen auszurichten, die in der Regel ebenfalls Vorschriften zur Videüberwachung enthalten. Dies gilt beispielsweise für den erst jüngst in das bayerische Datenschutzgesetz eingefügten Artikel 21 a, wonach die Erhebung (Videobeobachtung) und die Speicherung (Videoaufzeichnung) personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen zulässig ist, wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist. Folgende Aspekte müssen dabei geschützt werden:

1. Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Verkehrsmittel, von Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten oder
2. Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Dienstgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbaren Nähe befindlichen Sachen.

Des Weiteren sind die Videüberwachung und die erhebende Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

Der Einsatz von Videüberwachungstechnik durch Schulen und Hochschulen hat sich folglich an derartigen, in den Landesdatenschutzgesetzen geregelten Vorgaben auszurichten. Dabei ist zu prüfen, ob die beabsichtigte Maßnahme den angestrebten Zweck (Schutz von Einrichtungen und Rechtsgütern) erfüllt, ob sie wirklich erforderlich ist (das heißt das am wenigsten belastende Mittel darstellt) und ob der Eingriff unter Berücksichtigung der beeinträchtigten Persönlichkeitsrechte verhältnismäßig ist. Über die Einhaltung dieser Vorschriften wachen die jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten. In deren jährlichen Tätigkeitsberichten finden sich eine Reihe von Beispielen, in denen Bildungseinrichtungen beim Betrieb von Videüberwachungsanlagen deutlich über das Ziel hinausgeschossen sind.

So berichtete der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg von der Videüberwachung an 17 Mannheimer Schulen, bei denen jegliche Regeln darüber fehlten, welche Schulbereiche in welchem Umfang überwacht werden und wie lange das Bildmaterial gespeichert wird. Auch der Landesdatenschutzbeauftragte von Rheinland-Pfalz gab in seinem Bericht 2008/2009 die Ergebnisse einer Erhebung wieder, die erhebliche Mängel zu Tage brachte. In Einzelfällen wurde von Kameras im Lehrerzimmer, im Sekretariatseingang und sogar in Toiletten berichtet.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hatte im Jahr 2010 dreißig Schulen mit insgesamt 100 Kameras von seinen Mitarbeitern kontrollieren las-

sen. Dabei seien zahlreiche Datenschutzmängel wie fehlende Vorabkontrollen und Verfahrensbeschreibungen, zu lange Speicherfristen sowie nicht beachtete Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte festgestellt worden. Einige Landesdatenschutzbeauftragte haben die von ihnen festgestellten Mängel zum Anlass genommen, Orientierungshilfen beziehungsweise Richtlinien für den Einsatz der Videoüberwachungstechnik an öffentlichen Schulen zu erstellen.

Nach einhelliger Meinung der Datenschutzbeauftragten verträgt sich eine Videoüberwachung nicht mit dem Auftrag der Schulen, die Entwicklung der Schüler/innen zu selbst bestimmten mündigen Persönlichkeiten zu fördern. Aus diesem Grund gehören Videokameras grundsätzlich nicht in Unterrichtsräume, schon gar nicht während des Unterrichts. Dort sind nämlich in erster Linie die Lehrkräfte zur Aufsicht verpflichtet. Diese würden sich im Übrigen zu Recht dagegen verwahren, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten durch die Videokameras überwacht zu werden.

Auch die Beobachtung des Schulhofs oder der Eingangsbereiche von Schulen stellt während des laufenden Schulbetriebs regelmäßig einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Schüler und Lehrkräfte dar, zumal sich diese der Überwachung nicht entziehen können, da sie zum Aufenthalt in der Schule verpflichtet sind. Daher ist eine derartige Maßnahme mit direktem und unvermeidbarem Personenbezug im Schulgebäude und auf dem Schulhof grundsätzlich ausgeschlossen.

Außerhalb der Schulzeiten kann die Überwachung des Gebäudes, der Freiflächen und Einfriedungen sowie der Sporteinrichtungen, die Dritten (zum Beispiel Sportvereinen) zur Verfügung gestellt werden, sinnvoll sein. Ein derartiger Einsatz zur Abwehr von Einbrüchen und Vandalismus dürfte in jedem Falle durch das Hausrecht gedeckt sein. Werden Schuleinrichtungen außerhalb der Unterrichtszeit für Freizeitveranstaltungen genutzt, muss sich auch hier der Einsatz der Videotechnik auf Bereiche beschränken, in denen sich die Nutzer nicht dauerhaft aufhalten.

Das verfassungsgemäße Gebot der Achtung der Intimsphäre verbietet jeden Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung. Insofern ist die Videoüberwachung in Duschen, Toiletten und Umkleebereichen tabu. Aber auch für die Überwachung von Lehrerzimmern dürfte es keine Rechtfertigung geben, weil die Lehrkräfte einen Anspruch darauf haben, sich in diesen Räumen unbeobachtet entspannen beziehungsweise unterhalten zu können. In jedem Fall ist die Tatsache der Videoüberwachung durch geeignete Maßnahmen für Jedermann erkennbar zu machen. Dies geschieht in der Regel durch entsprechende Piktogramme

(zum Beispiel nach DIN 33450) oder Hinweisschilder.

Des Weiteren sind Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Leider sind die Landesdatenschutzgesetze in der Bestimmung der Speicherzeiten uneinheitlich (24 Stunden bis zwei Monate). Nach der Anlage 8 zum Bayerischen Datenschutzgesetz sollen die gespeicherten Daten jeweils spätestens einen Monat nach Aufzeichnung gelöscht werden, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

Die für die Videoüberwachung verantwortlichen Stellen (in der Regel die Schulleitung und/oder der Schulträger) haben noch vor Beginn der Videoüberwachung ein Verfahrensverzeichnis zu erstellen, aus dem die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen ersichtlich ist. Des Weiteren ist ein begründetes Sicherheitskonzept zu erstellen, welches der Vorabkontrolle des örtlichen Datenschutzbeauftragten unterliegt. Darüber hinaus sind die Einzelheiten der zulässigen Beobachtung und Aufzeichnung vorab in einer schriftlichen Dienstanweisung für die mit der Videoüberwachung betrauten Personen verbindlich festzulegen.

Schließlich sind Beteiligungsrechte zu beachten. Da es sich um eine grundsätzliche Entscheidung handelt, sind der Schulelternbeirat, die Klassenelternschaften von der Schulleitung, dem Schulvorstand oder der zuständigen Konferenz zu hören. Insbesondere aber sind die Personalräte für die Lehrerschaft und kommunalen Bediensteten an der Schule nach den einschlägigen Personalvertretungsgesetzen zu beteiligen. Die oben angeführten Grundsätze gelten analog für die Einrichtung und Durchführung von Videoüberwachungsmaßnahmen in Universitäten und Hochschulen.

Der Autor und Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert ist Partner der überörtlichen Sozietät Witt Roschkowski Dieckert. Dr. Dieckert hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema Videoüberwachung spezialisiert und referiert hierzu auf Seminaren und Kongressen der Sicherheitsbranche. Er berät Betreiber und Errichter bei der Einführung sicherheitstechnischer Einrichtungen und vertritt Unternehmen bei der Aushandlung von Betriebsvereinbarungen zum Thema Videoüberwachung.

